













ANTS BLATT

Jahrgang 27

Freitag, den 24. Dezember 2021

Nummer 12



SCHÖNE WEIHNACHTEN UND EIN GESUNDES NEUES JAHR 2022

Auch im Namen aller Mitgliedergemeinden wünscht Ihnen die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf ein gesundes und friedvolles Weihnachtsfest, sowie Gesundheit und Glück für das kommende Jahr.



Das nächste Amtsblatt erscheint am: 29. Januar 2022

Der nächste Redaktionsschluss ist am: 17. Januar 2022





Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft "Hermsdorf"
im Stadthaus
Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius Sekretariat/Koordinierung	036601 577-11
Hauptabteilung	Fax 036601 577-50
Leitung	036601 577-15
EDV/Öffentlichkeitsarbeit	036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal	
Kindergartenangelegenheiten/Soziales	
Liegenschaften	036601 577-36
Einwohnermeldeamt	036601 577-48/49
Standesamt	036601 577-59/38
Finanzen	
Leitung	036601 577-20
Haushalt	
Gewerbe-/Vergnügungssteuer	
Grund-/Hundesteuer	
Anlagenbuchhaltung	036601 577-26
Kasse	. 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung	
Gewerbeamt	
Objektverwaltung/Gebäudemanagement.	036601 577-12
Bauabteilung	000001 577 00
Leitung	
Hochbau	
TiefbauFördermittel	
Ordnungsamt	030001 377-33
Leitung	036601 577-40
Ordnungsamt	036601 577-41/43
Fundbüro	

Internetadresse der VG Hermsdorf www.vg-hermsdorf.de Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

09:00 - 12:00 Uhr Montag

09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr Dienstag

Mittwoch

09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr Donnerstag

09:00 - 12:00 Uhr Freitag

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf	036601 577-82
Herr Hädrich	
Frau Reuther-Buschmann	
Öffnungszeiten:	

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 -60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf	
Herr Hofmann	036601 577-80
Büro des Bürgermeisters	036601 577-81
-	
Archiv	036601 577-73
Kultur	036601 577-70
Bibliothek	036601 577-75
Bauhofleiter	
Bauhof	036601 577-86/87
Freibad	036601 8 30 10
Sporthalle	036601 8 27 41
Kindertagesstätte "Pfiffikus"	
Kindertagesstätte "Holzlandknirpse"	036601 9359010
Kindertagesstätte "Max und Moritz"	036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf	036601 79 00

_
Gemeinde Schleifreisen Bürgermeisterin Frau Wulf
Donnerstag
Gemeinde St. Gangloff Bürgermeister Herr Wiedenhöft
Abwasserbeseitigung der Gemeinde St. Gangloff
Dienstag
Gemeinde Reichenbach
Bürgermeister Herr Steingrüber
Sprechzeiten:
Montag
Gemeinde Mörsdorf
Frau Dr. med. Sylke Schneider 036428 61675
Fax: 036428-549647 Sprechzeiten:
Montag
Hermsdorfer Polizeistation036601 41418
ZWA Thüringer Holzland Bereitschaft
Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst Apothekendienst usw03641 597632

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Hermsdorfer Amtsblatt
Herausgeber amtlicher Teil:
der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf, der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13
Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Verantwortlich für amtlichen Teil:
der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende.

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf Verantwortlich für amtlichen Teil: der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende, der Stadt Hermsdorf, der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde St. Gangloff Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittichlangewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und renaus wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantlie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist aussehileßlich die eiweiline Pareitung er er verten ver den verlagen mit politischem Inhalt ist aussehileßlich die eiweiline Pareitungsgebiet. diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft "Hermsdorf"



Weihnachts- und Neujahrsgruß der Gemeinschaftsvorsitzenden

Menschen ein Wohlgefallen ..."

(Lukas; 2,14)

Ein bewegtes Jahr liegt hinter uns, welches uns erneut vor große Herausforderungen gestellt hat.

Noch immer haben wir mit der Corona-Pandemie zu kämpfen, die uns und unsere Gesellschaft täglich beschäftigt. In unseren Bedürfnissen und Freiheiten stark eingeschränkt, bemühen wir uns um ein menschliches Miteinander in schwierigen Zeiten. Wir müssen die Gefahren, Sorgen und Ängste unserer Mitmenschen in Einklang bringen mit den Grundwerten unserer freiheitlichdemokratischen Rechtsordnung. Dabei

gilt es die nötige Balance zu finden, um

"...und Friede auf Erden und den einerseits Leben und Gesundheit der Menschen zu schützen, andererseits die damit verbundenen Einschränkungen maßvoll zu gestalten. Die Spaltung unserer Gesellschaft, hervorgerufen durch die unterschiedlichsten Interpretationen der Corona-Politik, muss ein Ende finden.

> Lasst uns deshalb im Sinne der Weihnachtsbotschaft eine Brücke bauen, deren tragende Fundamente aus Frieden, Vernunft. Nächstenliebe und menschlichem Miteinander bestehen. Versuchen wir Verständnis zu haben für unsere Mitmenschen, denn nur im Dialog, mit Rücksicht und Verantwortung für unsere Gesellschaft können wir in ein glücklicheres neues Jahr starten.



Gehen wir gemeinsam über diese Brücke in das Jahr 2022, stehen wir gedanklich zusammen und versuchen wir inneren Frieden zu finden, in unseren Familien und mit den Menschen, die uns nahestehen.

Herzlichst Ihre Constance Möbius



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf vom: 16.11.2021

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBI. S. 323), neu gefasst durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229, 254), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf als Ordnungsbehörde für die Stadt Hermsdorf und die Gemeinden Mörsdorf, Reichenbach, Schleifreisen und St. Gangloff folgende Verordnung:

(Der Erlass erfolgt nach Anhörung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 OBG der Stadt Hermsdorf und den Gemeinden Mörsdorf, Reichenbach, Schleifreisen und St. Gangloff)

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
- a.) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen:
- b.) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c.) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder zum Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft zugänglichen
- a.) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b.) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen,
- c.) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a.) sind mit Rasen bepflanzte, parkartig oder gärtnerisch gestaltete Freiflächen und Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a.) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze, Friedhöfe;
- b.) Kinderspielplätze;
- Sport- und Bolzplätze, Fitnessanlagen, Skateanlagen, sonstige Freizeitanlagen;
- d.) alle natürlich und künstlich geschaffenen Wasserflächen mit deren Ufern und Wasseranlagen;

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a.) öffentliche Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;

- b.) auf Straßen oder ähnlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen, an diesen Reparatur- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt, das Grundwasser oder in die Kanalisation austreten können;
- c.) auf Straßen oder öffentlichen Anlagen Abfälle zu entledigen;
- d.) Abwasser mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswasser, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder diese zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss mindestens einen Abfallbehälter in der Größe von 60 Litern aufstellen und diesen rechtzeitig entleeren. Außerdem müssen im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der verkauften Waren beseitigt werden.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- (4) Die Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bleiben unberrührt

§ 4 Wildes Zelten

- (1) In öffentlichen Anlagen sind das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.
- (2) Das Aufstellen von transportablen Unterkünften, wie z.B. Wohnwagen, Wohnmobile, Omnibusse um in diesen zu nächtigen oder zu wohnen, außer auf dafür ausgewiesenen Plätzen ist untersagt.
- (3) Andere Vorschriften, insbesondere das Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) und des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) bleiben unberührt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es entsprechend § 3 Abs. 1 d keine schädigenden Stoffe enthält und ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Vorhandene Einlaufrinnen sind freizuhalten.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Verwaltungsgemeinschaft dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder sonstigen Materialien auf oder neben Sammelbehältern ist verboten.
- (4) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat frühestens einen Tag vor dem festgelegten Abfuhrtermin zu erfolgen. Nicht abgeholter Sperrmüll ist vom Sperrmüllverursacher, spätestens zwei Tage nach Abfuhrtermin zu beseitigen. Dabei ist am Bereitstellungsort die Sauberkeit wiederherzustellen.



§ 8 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen durfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die die Verkehrsteilnehmer auf Straßen und in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Verwaltungsgemeinschaft zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt oder Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden, Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Auf Straßen, öffentlichen Anlagen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen werden kann. Die Erlaubnis dazu erteilt auf Antrag das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- a.) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b.) Waren und Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c.) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren, Volksinitiativen und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag bis Sonnabend) die Zeiten von:
- 1. In der Gemeinde Reichenbach

Mittagsruhe 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr Abendruhe 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

2 In der Stadt Hermsdorf

Mittagsruhe 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

3. In der Gemeinde St. Gangloff

Mittagsruhe 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

4. In der Gemeinde Mörsdorf

Mittagsruhe 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr Abendruhe 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

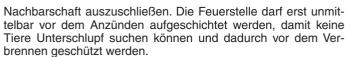
Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 - 06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung des Landeskulturgesetz.

- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Poltermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatz 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und wenn insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i.S.d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BimSchV v. 29. August 2002, BGBI. I S. 3478, in der jeweils gültigen Fassung) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen nach § 20 von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktaggesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBI. S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Feuern (Oster-, Lageroder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern) im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ist mindestens sieben Tage vorher beim Ordnungsamt zu beantragen und ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

Es ist nur trockenes und naturbelassenes, mindestens 2 Jahre abgelagertes Holz zu verwenden und eine Belästigung der



- (4) Offene Feuer müssen entfernt sein
- a.) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen,
- b.) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,
- c.) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m,
- d.) von öffentlichen Straßen mindestens 50 m,
- e.) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündbarem Bewuchs.
- (5) In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Unterhalten eines Bratwurstrostes (Grill) ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 20 untersagt. Hiervon nicht berührt, ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

In öffentlichen Anlagen, Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- a.) das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkohol- und Betäubungsmittelgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z.B. durch die Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
- b.) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- c.) die Verrichtung der Notdurft außerhalb der Bedürfnisanlagen,
- d.) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
- e.) durch Befahren oder Abstellen seines Fahrzeuges auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen.

§ 18 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen
- a.) die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen;
- b.) der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m;
- c.) über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m. freigehalten werden.
- (2) Anpflanzungen dürfen das Sichtraumprofil in dem öffentlichen Verkehrsraum und die Erkennbarkeit von Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel u.a.) nicht beeinträchtigen.

§ 19 Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude)

- (1) Der Anbau oder das Ansiedeln des Riesen-Bärenklau in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und Parks sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Riesen-Bärenklau-Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 20 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 21 Gefahrenabwehr

(1) Gegenstände (z.B. Totholz an Bäumen, Lichterketten, Antennen), die auf Straßen oder Anlagen herabfallen und dadurch Per-

sonen gefährden können, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

(2) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen Stellen veranlasst.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt oder beschmiert;
- § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht oder abspritzt, Reparaturund Pflegearbeiten durchführt;
- 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c öffentliche Anlagen verunreinigt;
- § 3 Absatz 1 Buchstabe d Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
- § 3 Absatz 2 Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, ohne mindestens einen Abfallbehälter in der Größe von 60 Litern bereitzustellen oder Rückstände der verkauften Waren nicht beseitigt;
- § 4 im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft und an Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet oder transportable Unterkünfte an nicht zugelassenen Stellen nutzt;
- § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet oder nicht dort ableitet wo es anfällt und Einlaufrinnen nicht freihält;
- 8. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
- 9. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
- 10. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer und Sperrmüll durchsucht, Gegenstände entnimmt oder verstreut;
- § 7 Absatz 3 Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder sonstige Materialien neben den Sammelbehältern abstellt;
- § 7 Absatz 4 Satz 1 Sperrmüll nicht frühestens einen Tag vor dem festgelegten Abfuhrtermin bereitstellt;
- § 7 Absatz 4 Satz 2 nicht abgeholten Sperrmüll nicht zwei Tage nach Abfuhrtermin beseitigt und die Sauberkeit wieder herstellt;
- 14. § 8 Leitungen, Antennen und ähnliche Gegenstände über Straßen und öffentliche Anlagen spannt;
- § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
- § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, beseitigt oder unbrauchbar macht;
- 17. § 11 Abs. 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht und erkennbar hält;
- 18. § 11 Absatz 2 und 3 Hausnummern entgegen der festgelegten Vorschriften anbringt;
- § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
- 20. § 12 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt;
- § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
- § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
- 23. § 13 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
- 24. § 13 Absatz 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung oder Erschwerung der Nistplätze verwilderter Tauben ergreift oder duldet;
- 25. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Genehmigung anbringt oder nicht dafür Sorge trägt, dass diese nur angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist:
- 26. § 14 Absatz 2 in öffentlichen Anlagen Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt:
- § 14 Absatz 3 Plakate aus Anlass von Wahlen entgegen der festgelegten Vorschriften anbringt;
- 28. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;



- 29. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen
- 30. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
- 31. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige, geeignete Person beaufsichtigt, vor Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht oder kein trockenes unbehandeltes Holz verwendet;
- 32. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die

stört, betreibt oder spielt;

- a.) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab, gemessen,
- von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m.
- c.) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 50 m,
- d.) von öffentlichen Straßen mindestens 50 m,
- e.) zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündbaren Bewuchs nicht mindestens 20 m entfernt sind.
- 33. § 16 Absatz 5 in Anlagen entgegen dieser Verordnung grillt;
- 34. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere:
 - zum Zwecke des Alkohol- und Betäubungsmittelgenusses,
 - b.) durch aggressives Betteln,
 - c.) durch Verrichten der Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen,
 - d.) durch Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
 - e.) durch Befahren oder Abstellen seines Fahrzeuges auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen;
- § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk
 - a.) die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Verund Entsorgung beeinträchtigt,
 - b.) den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m freihält,
 - c.) über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m
- 36. § 19 Absatz 1 die Herkulesstaude anbaut oder ansiedelt;
- 37. § 21 Absatz 1 vorgeschriebene Sicherungsmaßnahmen nicht durchführt;
- 38. § 21 Absatz 2 Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere auf Straßen und öffentlichen Anlagen auslegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 23 Datenschutz

Die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Abwehr für Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung richten sich nach den Festlegungen des § 26 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - OBG).

§ 24 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2031.

§ 25

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf vom 12.12.2011 außer Kraft.

Hermsdorf, den 16.11.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

der erneuten Auslegung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat am 11.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz gebilligt. Dieser wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Für den Planbereich ist der Entwurf vom September 2021 maßgebend.

2. Anlass der Planung

Die Stadt Hermsdorf wird zusammen mit der Gemeinde Bad Klosterlausnitz im Regionalplan Ostthüringen als Mittelzentrum eingestuft und die Kommunen bilden gemeinsam einen funktionsteiligen zentralen Ort.

Im Jahr 2007 haben beide Kommunen bereits die Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft beschlossen und vereinbart, sich bei Planungen und anderen Aktivitäten untereinander abzustimmen, sie vorzubereiten oder gemeinsame Aufgaben z.B. im Rahmen des Mittelzentrums umzusetzen.

Der einleitende Beschluss zum gemeinsamen Flächennutzungsplan wurde in Hermsdorf am 14.11.2016 und in Bad Klosterlausnitz am 24.10.2016 gefasst.

Eine Zweckvereinbarung mit Festlegungen zu den räumlichen und sachlichen Teilbereichen der Bindungswirkung für den gemeinsamen FNP gem. § 204 Abs. 1 Satz 3 BauGB wurde im Juli 2020 von der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz unterzeichnet.

Mit dem Flächennutzungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Mit dem Flächennutzungsplan sollen die städtebaulichen Grundlagen für die Aufstellung von Bebauungsplänen geschaffen werden.
- Mit dem Flächennutzungsplan soll die künftige bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in den Gemarkungen der Kommunen Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz vorbereitet werden.
- Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
- Der Flächennutzungsplan soll das Ergebnis einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange sein. Den Belangen des Umweltschutzes und des Naturhaushaltes soll mit dem Flächennutzungsplan besonders Rechnung getragen werden
- Der Flächennutzungsplan soll die voraussehbaren Bedürfnisse beider Kommunen (Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz) berücksichtigen. Dabei ist der Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, zu beachten.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst alle Gemarkungsflächen der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht (Stand September 2021) wird

vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022

in der Bauabteilung (2. Dachgeschoss) der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf während der üblichen Dienststunden

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Website der Stadt Hermsdorf unter der Rubrik "Verwaltung-Bauabteilung-Bauleitplanungen" abrufbar:

https://vg-hermsdorf.de/bauleitplanungen.html

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir um Einhaltung der Hygienevorschriften sowie um eine telefonische Anmeldung zur Einsichtnahme, um Wartezeiten zu vermeiden.

Telefonische Anmeldung: 036601/57730, -32, -35

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

5. Umweltprüfung

Das Verfahren zum Flächennutzungsplan erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung des Flächennutzungsplanes zu integrieren und wird nun öffentlich mit ausgelegt.

6. Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und der Öffentlichkeit

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenbereichen gegeben:

Fachbeiträge	Inhalte / Themen
Umweltbericht	- Darstellung umweltrelevanter Ziele von Fachplanungen/ Fachgesetzen
	 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Klima/ Luft, Landschaft,
	Kulturgüter u. sonstige Sachgüter, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	- Darstellung von Maßnahmen zum Ausgleich
	- Aussagen zum Monitoring

Verschiedene umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen sind im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Hermsdorf - Bad Klosterlausnitz innerhalb der festgelegten Fristen eingegangen. Aussagen zu folgenden Themenbereichen werden gegeben:

Urheber	Themenbereiche			
Thüringer Landes-	- Flächenversiegelung/-inanspruchnahme durch Wohnbauflächenbedarf			
verwaltungsamt	- Darstellung von größeren Grün- und Gartenbereichen als solche			
	- Bauflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Vorranggebiet Freiraumsicherung			
	- keine Darstellung von Dauerkleingärten innerhalb der Schutzzone II des Tiefbrunnens			
	- Vorranggebiet Windenergie			
	- Hinweise zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, Risikogebieten außerhalb v Überschwemmungsgebieten, Fließgewässern	/on		
	- Hinweise zum Immissionsschutz (Gemengelagen, an Gewerbe heranrückende Wohnbebauun Prüfung von Schallschutzvorkehrungen, Konflikte bezüglich des Verkehrs-, Sportplatz- sowie Gewerbelärms, Aussagen zu Störfallbetrieben)	ıg,		
	 Hinweise zu Naturschutz und Landschaftspflege (Überschneidung mit Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebieten und erforderliche Korrektur der Abgrenzung eines Na schutzgebietes) 	atur-		
	 Hinweise zum Wohnbauflächenkonzept und zu den übrigen Bauflächenausweisungen des Vorwurfes (Vorrang der Innenentwicklung, Bodenschutz, Belange des Landschaftsbildes, ökologis Ausstattung der Standorte und Nähe zu naturschutzfachlich hochwertigen Flächen) 			
	- Hinweis zur Berücksichtigung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in einem Ausgleichfläche konzept	∍n-		
	- Kennzeichnungspflicht der mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Flächen			
	- Hinweise zu geplanten Verkehrsflächen (Verkehrsberuhigung durch Ortsumgehung Bad Klost lausnitz)	er-		
	- Landschaftsplan			
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis	- Bodenschutz (teilweise Nachnutzung von baulich in Anspruch genommenen Flächen sowie la wirtschaftlich genutzte Flächen)	nd-		
- Kulturdenkmale und archäologisches Relevanzgebiete				
	- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete			
	- Landschaftsplan			
	- Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach dem Thüringer Naturschutzgeset	etz		
	- Artenschutz			
	- Eingriffe in Natur und Landschaft			
	- Belange des Bodenschutzes			
	- Hochwasserschutz (Erhaltung bzw. auch Schaffung von Retentionsflächen und Rückhaltebech	ken)		
	- Immissionsschutz (an Gewerbe heranrückende Wohnbebauung)			
	- Vorranggebiet Windenergie			
	- Abfall-Entsorgungsmöglichkeiten			
Thüringer Forstamt	- ordnungsgemäße, nachhaltige Forstwirtschaft			
Jena-Holzland	- artenreiche Wildfauna			
	- Hinweis: Entwicklung brachliegender Flächen durch Sukzession zu Wald			
	- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Waldflächen			
Thüringer	keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Ho	hl-		
Landesbergamt	räume	/I II-		
Landobborganit	Indunio			



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera	-	Innenentwicklung vor Außenentwicklung (Flächenversiegelung)
Landwirtschaftsamt	-	Pflege der Kulturlandschaft und Erhalt des Offenlandes
Rudolstadt	-	Kulturgut Boden, sparsamer Flächenverbrauch (Maßnahmen der Innenentwicklung, Nachverdichtungen, bauliche Abrundungen)
	-	nicht umgesetzte Bebauungspläne sollten wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden
	-	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Landesamt für Bau und Verkehr	-	Hinweise zu Schallschutzmaßnahmen entlang der Autobahnen
Umwelt- und	-	Einschränkung des Flächenverbrauchs
Naturschutzverein	-	Wohnbauflächen in Nähe zum Bahnhof
Stadtroda e.V., Mitglied im BUND- Landesverband Thüringen	-	Radwegeplanung- Parkplatz auf Waldflächen
Arbeitskreis	-	geschützte Biotope
Heimische Orchideen	-	Ausweisung von Bauflächen und Parkplatz auf Grünland bzw. Waldflächen
Thüringen e.V.	-	Hinweis Artenschutz: drei Orchideenarten auf unbebauten Grundstücken östliche der Straße "An der Krümme"
Landesjagdverband Thüringen e.V.	-	Windenergieanlagen im Wald
Landesanglerverband	-	Still- und Fließgewässer als Lebensraum und Laichhabitat von Kleinfischarten
Thüringen	-	EU-Wasserrahmenrichtlinie
Stadt Gera	-	Flächenversiegelung
Öffentlichkeit B	-	vorhandenes Feuchtbiotop in Bad Klosterlausnitz

7. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hermsdorf, den 09.12.2021

Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplanverfahren "1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels, Gewerbegebiet und Mischgebiet" der Stadt Hermsdorf vom 12.02.1992"

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 15.11.2021 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

"Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Auslegung der Entwürfe der Planunterlagen."

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels, Gewerbegebiet und Mischgebiet" wird der Zweck verfolgt, dem in Hermsdorf ansässigen Globus SB-Warenhaus und dem Globus Bau- und Gartenmarkt zu ermöglichen, Sortimentsänderungen und im Falle des Bau- und Gartenmarktes eine angemessene Erweiterung der Verkaufsfläche in der Freifläche vorzunehmen. Die Änderung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage für diese Änderungen schaffen.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung, die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der Stadt Hermsdorf unterrichten und sich in der Zeit vom 03.01.2022 bis 04.02.2022 einschließlich zur Planung äußern

Die Entwürfe der Planunterlagen (Geltungsbereich des Bebauungsplans (Übersichtsplan), Vorentwurf Bebauungsplan, Vorentwurf Begründung des Bebauungsplans (Teil 1 und Teil 2), Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) und Auswirkungsanalyse) in der Fassung vom 29.10.2021 liegen im genannten Zeitraum in der Bauabteilung (2. Dachgeschoss) der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf, email: bauamt@vg-hermsdorf.de, während der üblichen Dienststunden

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Hermsdorf unter www.vg-hermsdorf.de abgerufen und eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung schriftlich, per e-mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 4 (1) BauGB).

<u>Hinweis:</u> Aufgrund der aktuellen Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir um eine telefonische Anmeldung zur Einsichtnahme, um Wartezeiten zu vermeiden.

Telefonische Anmeldung ist unter folgenden Telefonnummern möglich:

Bauabteilung 036601/57730, /57732, /57735, /57733, /57736 oder

Sekretariat 036601/57711

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtrates der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, den 09.12.2021

Der Bürgermeister Benny Hofmann



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Weihnachtsgrüße der Bürgermeisterin und des Gemeinderates

Liebe Einwohner von Mörsdorf,

ein turbulentes Jahr 2021 neigt sich nun langsam dem Ende entgegen. Dabei liegt es sowohl mir als auch dem Gemeinderat von Mörsdorf sehr am Herzen, Ihnen unseren ausdrücklichen Dank auszusprechen - für Ihr Vertrauen, Ihren Mut, Ihre Unterstützung und den Zusammenhalt in der Gemeinde. Nur so konnten wir dieses Jahr mit einiger Kraftanstrengung in diesen schweren Zeiten gemeinsam bewältigen.

Aber lassen Sie uns nicht den Blick auf das Kommende und vor allem das Gute verlieren. Gemeinsam werden wir auch im Jahr 2022 nach vorne schauen und unser Mörsdorf weiter lebens- und liebenswert gestalten.

Genießen Sie die kommende Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Familien, besinnen Sie sich auf die schönen Dinge in Ihrem Leben, schenken Sie sich gegenseitig Kraft und Zuversicht, das wünsche ich Ihnen von Herzen.

Und bleiben Sie gesund!

Dr. med. Sylke Schneider Bürgermeisterin von Mörsdorf



Erste digitale Gemeinderatssitzung in Mörsdorf

Der Pandemie geschuldet bestritt der Gemeinderat von Mörsdorf am 15.11.2021 geschlossen seine erste vollständig digitale Gemeinderatssitzung - und das mit großem Erfolg.

Für alle zwar ungewohnt, dank guter Vorbereitung jedes einzelnen Gemeinderatsmitgliedes aber problemlos, konnte die Sitzung ergebnisorientiert durchgeführt werden.

Für alle Gemeinderatsmitglieder stand nach Abschluss der Sitzung fest, dass dies zu Zeiten mit steigenden Infektionszahlen von SARS-CoV-2 eine probate Alternative darstellt. Somit werden auch die anstehenden Sitzungen vorerst als digitale Variante geplant.



Fazit: Der Gemeinderat Mörsdorf ist im digitalen Zeitalter angekommen!

Dr. med. Sylke Schneider Bürgermeisterin von Mörsdorf

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 mit Beschluss Nr. BV03/020/2021 die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Mörsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt (Eingangsbestätigung vom 28.10.2021).

Die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Mörsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mörsdorf, den 08.12.2021 (im Original gezeichnet und gesiegelt) **Dr. med. Schneider**

Bürgermeisterin

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mörsdorf

(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBI. S. 560), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2694) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf in seiner Sitzung am 18.10.2021 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mörsdorf (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Mörsdorf innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Mörsdorf.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
- 1. Aufgrabungen,
- 2. Verlegung privater Leitungen,
- 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
- 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
- Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
- Freitreppen, ausgenommen die in § 6 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle.
- Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,



- Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
- 9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.
- (6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3 **Aufbruchsperre**

Nach dem Neu-/Umbau oder einer Instandsetzung von Verkehrsflächen wird die Gemeinde Mörsdorf eine Aufbruchsperre für 5 Jahre aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte und umgebaute Fahrbahnen, Gehwege und Parkflächen nicht vor Ablauf dieser Sperrfrist

aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare und begründete Arbeiten, wie z.B. Havarien u.ä., zugelassen. Die Genehmigung kann nur von der Gemeinde Mörsdorf erteilt werden.

§ 4 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
- den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers.
- Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
- d) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.
 - Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeinde Mörsdorf mitzuteilen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

- 1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen),
- 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
- Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt:
- 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
- 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
- Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
- 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Geh-
- bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
- die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
- 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 7 Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde Mörsdorf ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

WG

§ 8

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 9 Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde Mörsdorf haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 11 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
- a) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG.,
- Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 4 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
- c) entgegen § 7 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält

- d) entgegen § 8 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBI. I S. 2600), kann jeder Fall der Zuwiderhandlung gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mörsdorf, 06.12.2021 (im Original gezeichnet und gesiegelt) **Dr. med. Schneider Bürgermeisterin**

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 mit Beschluss Nr. BV03/021/2021 die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Mörsdorf beschlossen. Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt (Eingangsbestätigung vom 28.10.2021).

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Mörsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mörsdorf, den 01.12.2021 (im Original gezeichnet und gesiegelt) **Dr. med. Schneider Bürgermeisterin**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mörsdorf

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBI. S. 115), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBI. S. 560), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2694), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf in seiner Sitzung am 18.10.2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mörsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mörsdorf vom 18.10.2021 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

oder

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

p/T = pro Tag p/M = pro Monat p/W = pro Woche p/J = pro Jahr

p/m² = pro Quadratmeter

Gebühren-

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mörsdorf, 01.12.2021 (im Original gezeichnet und gesiegelt) **Dr. med. Schneider Bürgermeisterin**

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Zeitraum für die Erhebung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren Abkürzungen:

gruppe	für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühr in €
I . Gebührengruppe 1		
1. debumengruppe 1	Kreuzungen	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	5,00 p/J - 260,00
	Schienen- und Seilbahnen höhengleich	
1.02	unbefristet je angef. 100m	25,00 - 515,00 p/J
1.03	befristet je angef.100m	10,00 - 100,00 p/M
	höhenfrei	
1.04	unbefristet je angef. 100m	5,00 - 105,00 p/J
1.05	befristet je angef. 100m	5,00 - 55,00 p/M
	Förderbänder u.a. einschließlich Masten,	
1.06	Schächten u. dgl.	E 00 10E 00 m/l
1.07	unbefristet je angef. 10 m befristet je angef. 10 m	5,00 - 105,00 p/J 5.00 - 55,00 p/M
1.07	bemster je angel. 10 m	3.00 - 33,00 p/ivi
1.08	Längsverlegungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung die- nen, einschl. erforderlicher Masten,	
1.09	je angef. 100m Gleise	5,00 - 55,00 p/J
	je angef. 100 m	5,00 - 55,00 p/J

Bauliche Anlagen

Benutzungsart/Bezugsgröße

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf	- 14 -	Nr. 12/2021
	Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder)	
	bis 0,4 m ²	
1.10	unbefristet pro Träger	10,00 p/J
1.11	befristet pro Träger	5,00 p/W
1.12	über 0,4 m² unbefristet	50,00 p/J
1.13	befristet	5,00 p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. 1.01 und 1.09	
1.14	unbefristet pro Mast	50,00 p/J
1.15	befristet pro Mast Gerüste	10,00 p/M
1.16	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Mona- ten	25,00 einmalig
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19 1.20	über 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten für jeden weiteren Monat	50,00 einmalig 20,00
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen	
	(maßgebender Basiswert sind die Frontlän-	
1.21	gen) bis 10m	20,00 p/M
1.22	bis 50m	50,00 p/M
1.23	bis 100m	80,00 p/M
1.24	je weitere angefallene 50m	30,00 p/M
1.25	bei gleicher Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21 - 1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung	
	von Werkzeuge- oder Bauhütten,	
	Wohnwagen, Toilettenhütten- oder wagen	
1.26	bis zu 2 Monaten	25,00 einmalig
1.27	für jeden angefangenen weiteren Monat	12,50 p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrich-	
	tungen,	
	soweit nicht unter Gemeingebrauch fallend,	
1.28	p/m² benutzter Fläche bis zu 30 m²	7,50 p/W
1.29	über 30 m² bis zu 50 m²	7,30 p/W 15,00 p/W
1.30	über 50 m² bis zu 100 m²	30,00 p/W
1.31	für jede weiteren angefangenen 100 m²	50,00 p/W
1.32	Lagerung von Materialien	wie Ziff 1.28 -1.31
	Überfahren von Gehwegen p/m² in Anspruch genommene Flächen	
1.33	bis zu 10 m²	10,00 p/W
1.34	über 10 m² bis zu 20 m²	20,00 p/W
1.35	über 20 m² bis zu 50 m²	55,00 p/W
1.36 1.37	über 50 m² bis zu 100 m² über 100 m²	105,00 p/W 225,00 p/W
1.07	uper 100 III	223,00 μ/νν
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen	
	i.S. von § 11 Abs. 1 Sonder-Nutzungssat-	
	zung) pro lfd. m Baugruppe	
	(maßgebender Basiswert ist 1 m2 Aufgra-	
	bung)	
1.38	bis 10 m ²	5,00 p/W
1.39	für jede weiteren angef. 10 m ²	2,50 p/W



		0
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs-Pavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden	15,00 p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne Festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und /oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m² ge- nutzte Fläche	
2.03 2.04	auf Dauer vorübergehend	50,00 p/J 5,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m² genutzter Fläche	20,00 p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 %
	eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	des Verkehrswertes des
2.06	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausla- dung von über 0,10 m;	begünstigsten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter
2.07	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebühren-Ziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,10 m überragt wird;	Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung,
2.08	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentli- chen Gehweg hineinragen	Mindestgebühr 25,00 p/J
2.09	Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III. Gebührengruppe 3		
3.01	Übermäßige Straßennutzung Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00 p/T
	Sonstige vorübergehende Sondernutzung	
3.02	Aufstellen von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die keinen kommerziellen Charakter tragen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden	1,00 p/W
3.03	Informationsstände mit Ausnahme ent- sprechend 3.02	2 50 p/T
3.04	je Stand Fahnenmasten, Transparente, Spannban- ner	2,50 p/T
3.05	je Träger Schaukästen, soweit sie über die Bau- fluchtlinie hinausragen	7,50 p/W

des Werbeschildes

bis DIN A 1 (60x 84 cm)

Litfaßsäulen

DIN A 0 (84 x 119 cm) 3.14 3.15 Sonderformat doppelt A 0 (119 x 169 cm) Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung be-

treffen, können gegenüber der Gemeinde Mörsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o. g. Satzung.

3.13

Thüringer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

für die Trinkwassergewinnung der Gemeinde Mörsdorf

(Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Mörsdorf - VO WSG Mörsdorf)

vom 10. August 2021

Die o. g. Verordnung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 36/2021, S. 1510-1518 am 06.09.2021 veröffentlicht und ist am 07.09.2021 in Kraft getreten.

Die Wasserschutzgebietsverordnung mit Übersichtskarte sowie die zugehörigen Liegenschaftskarten können auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) kostenfrei eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Ergänzungssatzung "Wiesenstraße"

(Gemarkung Reichenbach, Flur 2, Flurstück 341/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 den Entwurf der Ergänzungssatzung "Wiesenstraße" vom 30.08.2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. (Beschluss Nr. BV04/019/2021)

Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Wiesenstraße" und die Begründung liegen gemäß § 34 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 BauGB nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum

03. Januar 2022 bis 04. Februar 2022

in der Bauabteilung der Verwaltungsgemeinschaft "Hermsdorf" Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf, 2. Dachgeschoss während folgender Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr

09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr Dienstag

1.20 p/W

1,50 p/W

2,25 p/W

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr

Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Wiesenstraße" und die Begründung sind im Auslegungszeitraum auch im Internet unter www.vg-hermsdorf.de abrufbar.

Während der Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit, Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Hinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten: (Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim

Betroffenen)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Gemeinde Reichenbach über Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf Am Alten Versuchsfeld 1 07629 Hermsdorf

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13, Abs. 1 lit. b DS-GVO):

C.Dohmen - Secure Consult GmbH, Postfach 1225, 86522 Schrobenhausen, +4982529094110 dsb.hermsdorf@secure-consult.com

Zweck der Datenverarbeitung ist ein Satzungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zur Ergänzungssatzung "Wiesenstraße" in 07629 Reichenbach

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 13, Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1, Thür.DSG):

§§ 8 bis 28 sowie 34 und 35 BauGB

Empfänger (Art. 13 Abs. 1 It. E DS-GVO):

Ihre personenbezogenen Daten erhalten das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises gem. § 21 Abs. 3 ThürKO sowie der Postvertrieb.

Dauer der Speicherung:

Die konkrete Speicherdauer kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für das Bebauungsplanverfahren erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO):

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein:

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen



Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO). Die betroffene Person hat das Recht, von den Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B., wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Bearbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B., wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personen-bezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Es besteht ein Beschwerderecht beim Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de).

Reichenbach, d. 09.12.2021

Steingrüber Bürgermeister

Anlage:

Grenze der Ergänzungsfläche

